

Einkaufsbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der RUFLEX Rollladen-Systeme AG (nachfolgend RUFLEX) und einem Lieferanten gelten ausschliesslich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit die RUFLEX ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung von abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschliessliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an. Diese Bestimmungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant eine Offerte einreicht oder eine Bestellung der RUFLEX akzeptiert.

2. Auftrag

Nur schriftlich erteilte Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe und Vereinbarungen sind verbindlich. Für die Schriftform reicht auch eine Bestellung per Fax bzw. E-Mail oder ein Lieferabruf. Mündliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern der RUFLEX bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung durch die RUFLEX. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Bei fehlender Bestätigung kann die Bestellung widerrufen werden, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Rahmenvereinbarung (nur gültig, wenn Rahmenbedingungen vorliegen)

Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Produkte besteht, verzichtet RUFLEX bei der Bestellung bzw. Abruf dieser Produkte auf eine Auftragsbestätigung. Einzelbestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung der Bestellung wird nur wirksam, wenn RUFLEX diese schriftlich bestätigt. Abrufe gemäss vereinbarter Lieferpläneinteilung bedürfen keiner Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Die RUFLEX kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die RUFLEX bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen

auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.

Sollte der Lieferant Änderungen am Produkt vornehmen, sind diese frühzeitig schriftlich anzukünden und von der RUFLEX bestätigen zu lassen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen vom Lieferanten zu offerieren. Die Offerte umfasst auch alle weiteren wesentlichen Auswirkungen auf das Produkt.

5. Lieferzeit

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei uns eingelagert.

Mit einer vom Lieferanten zu vertretenden Lieferterminüberschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. RUFLEX ist berechtigt, Lieferungen, die vor oder nach dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern bzw. zurückzusenden.

6. Lieferung

Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäss mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Bestellreferenz, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte massgeblich. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei Verwendungsstelle. Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Kosten für Transportversicherung und Verpackung tragen wir nicht.

Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Wird die Verpackung und die Verpackungseinheit durch die RUFLEX vorgegeben ist diese zwingend einzuhalten. RUFLEX ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben.



7. Produktdeklaration

Die Beschriftung und Deklaration der Produkte entsprechen den Vorgaben der RUFALLEX resp. den gesetzlichen Minimalanforderungen. Im Speziellen sind Inhalt, Gewicht, Herkunft, Produktionscode, Herstellungs- und Verbrauchsdatum auszuweisen.

8. Bezug von Unterlieferanten

Der Lieferant darf Unterlieferanten nur mit schriftlicher Genehmigung der RUFALLEX beziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber der RUFALLEX für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

9. Nebenpflichten

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab letzter Serien- oder Hauptlieferung sicherzustellen. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung eines an uns gelieferten Produkts einzustellen, ist er verpflichtet, uns mindestens ein Jahr vor der Einstellung der Produktion davon schriftlich zu unterrichten. Ist unser Lieferant Händler, ist er verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnis von der Einstellung der Herstellung des an uns gelieferten Produktes schriftlich davon zu unterrichten.

10. Aufklärungspflicht

Der Lieferant klärt RUFALLEX über Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragsgemässe Erfüllung wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen. Der Lieferant zeigt der RUFALLEX sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

11. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die MWST ist gesondert auszuweisen. Sie schliessen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Kosten des Transportes einschliesslich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

12. Rechnungen, Zahlungen

Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Warensendung einzureichen. Die Rechnung muss stets unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bankverbindung und die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten vollständig enthalten. Sollte eine Rechnung diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, kann sie nicht geprüft werden und begründet keine Fälligkeit; sie wird deshalb an den Lieferanten zurückgesandt.

Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 60 Tagen netto oder nach unserer Wahl innert 30 Tagen mit 2% Skonto ab Wareneingang. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung anteilig auszusetzen und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergütungen. Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

13. Abtretung

Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen RUFALLEX auf Dritte bedarf der Lieferant der vorherigen Zustimmung von RUFALLEX.

14. Verrechnung

Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Verrechnung seiner Schulden gegen Forderungen, die er gegebenenfalls gegenüber der RUFALLEX erhebt.

15. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter «höherer Gewalt» sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.

Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Andernfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

16. Sicherheit, Umweltschutz

Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschliesslich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der Schweiz entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf verbotene Stoffe zu verzichten. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch, Französisch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind der RUFALLEX umgehend mitzuteilen.

17. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung sowohl zu gewöhnlichem als auch dem Lieferanten bekanntgegebenen Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Ware. RUFALLEX ist berechtigt, die Ware nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden zu untersuchen.

Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch nach Bekanntwerden zu rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. RUFALLEX oder eine durch RUFALLEX beauftragte Institution, hat das Recht, beim Lieferanten oder dessen Zulieferer Audits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälernten Erfüllung seiner Verpflichtungen. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, gewährt

der Lieferant für die gelieferten Produkte zeitlich wie auch sachlich die gleiche Garantie welche auch RUFALLEX gegenüber dem Endkunden gewährt (gemäss SIA 1 18/Ausgabe 1991/Art. 172 und Art. 180). Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in ein von uns hergestelltes Werk (Sache) heraus, so hat uns der Lieferant während der Gewährleistungsfrist alle entstandenen Kosten der Schadensbehebung am Verwendungsort zu erstatten. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an dem Liefergegenstand auf, so hat der Lieferant nach schriftlicher Anzeige und mit angemessener Fristsetzung entsprechend unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

In dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat RUFALLEX das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat. Wir können dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden.

Stellen sich bei RUFALLEX oder beim Endkunden nachträglich Mängel oder Schäden heraus, die darauf zurückzuführen sind, dass der Wertschöpfungspartner Qualitätsmerkmal und/oder Vorgaben nicht erfüllt oder Zusicherungen nicht eingehalten hat, so haftet er unabhängig von einer allfälligen Garantiefrist für alle daraus entstehenden Schäden inkl. Mangelfolgeschäden wie Ausbau- und Wiederinstandsetzungskosten.

Kann der Liefergegenstand im Zuge der Nacherfüllung ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Hat der Lieferant nach zwei Versuchen den Mangel am Liefergegenstand nicht beseitigt, so sind wir nach schriftlicher Mitteilung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz oder den Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant haftet ebenfalls für alle Untersuchungs- und Verfahrenskosten, staatliche Bussen, Umrtriebe, Schäden und Erlösminderungen, die auf von ihm zu vertretende Qualitätsabweichungen zurückzuführen sind.

18. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht der RUFALLEX umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an die RUFALLEX zu erbringen verpflichtet ist.

19. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen nach dem Abladen der Lieferung im Werk des Bestellers auf diesen über.

20. Regressierung von Gewährleistungsansprüchen Dritter

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferant

erant gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21. Transport und Transportschäden

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungsort bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn wir den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

22. Werkzeuge und deren technische Unterlagen (nur gültig, wenn Werkzeuge oder Teilwerkzeuge von RUFALLEX im Besitz des Lieferanten sind)

Das uneingeschränkte Risiko eines plötzlichen Untergangs des Werkzeuges trägt der Lieferant. Werkzeuge sind entsprechend zu versichern. Die RUFALLEX kann einen Versicherungsnachweis jederzeit verlangen.

Werkzeuge sind entsprechend dem neuesten Stand der Technik auszuführen. Technische Unterlagen zu Werkzeugen, deren Art, Anzahl der Erstellung und deren Ausbringungsmengen sind der RUFALLEX im Angebot anzugeben. Der Lieferant garantiert die festgelegte Ausbringungsmenge. Die Kosten für Ersatzwerkzeuge vor Ablauf der Lebensdauer der Werkzeuge trägt der Lieferant. Alle Kosten, die dem Lieferanten bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht entstehen durch Lagerung, Versicherung, Werkzeugunterhalt und Reparatur, gehen zu seinen Lasten. Diese Kosten sind im Preis einzurechnen.

Werkzeugänderungen aufgrund von Wünschen der RUFALLEX gehen zu Lasten der RUFALLEX. Sollten Werkzeugänderungen einschränkende Auswirkungen auf die Nutzung der Werkzeuge sowie die Qualität der damit produzierten Teile mit sich bringen, sind diese vom Lieferanten vor Ausführung der Änderung der RUFALLEX mitzuteilen.

Werkzeuge (technischen Unterlagen) gehen nach der Konstruktion/Herstellung durch den Lieferanten und der Freigabe, resp. Bezahlung des Kaufpreises durch die RUFALLEX in das Eigentum der RUFALLEX über, bleiben aber im Besitz des Lieferanten.

Die Werkzeuge sind als Eigentum der RUFALLEX zu kennzeichnen. RUFALLEX kann jederzeit ohne Angaben von Gründen die Herausgabe der Werkzeuge (inkl. der technischen Unterlagen) verlangen. Sämtliche technische Unterlagen sind in den Werkzeugkosten inbegriffen und gelten ebenfalls als Eigentum der RUFALLEX. Das Duplizieren der Werkzeuge oder der technischen Unterlagen ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellungen erforderlich ist. Das Anfertigen von Duplikaten der Werkzeuge oder der technischen Unterlagen für Drittpersonen ist ausdrücklich untersagt, ebenfalls ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts von solchen Duplikaten nicht befugt.

Zum Zeitpunkt der Herausgabe der Werkzeuge müssen sich diese in einem Zustand befinden, der mindestens die Produktion der noch verbliebenden Ausbringungsmenge erlaubt, ohne dass weitere Aufwände anfallen. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt der Lieferant die Kosten für gleichwertiges Ersatzwerkzeug.

Der Lieferant verpflichtet sich der RUFLEX Unterstützung beim Transfer der Werkzeuge an einen neuen Standort zu gewähren. Die Werkzeuge dürfen ausschliesslich nur zur Erfüllung von Aufträgen der RUFLEX verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen oder Serienteilen an Dritte sowie deren Verwendung für eigene Zwecke ist ohne schriftliche Einwilligung untersagt.

Die Aufbewahrungspflicht (inkl. technischen Unterlagen) erlischt nach einer Frist von 5 Jahren ab der letzten Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist wird gemeinsam über die weitere Verwendung der Werkzeuge und der technischen Unterlagen entschieden. Eine weitere Einlagerung geht zu Lasten der RUFLEX. Eine Liquidation darf nur nach schriftlicher Zustimmung der RUFLEX erfolgen.

23. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel (nur gültig, wenn Bestandteil des Liefervertrages)

Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die RUFLEX dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder dieser nach Auftrag der RUFLEX selber erstellt oder erstellen lässt, bleiben Eigentum der RUFLEX bzw. gehen mit Erstellung in das Eigentum der RUFLEX über. Die RUFLEX besitzt sämtliche Rechte an diesen Unterlagen.

Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben der RUFLEX hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung der RUFLEX weder dupliziert noch veräussert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie an Dritte weitergegeben werden. Noch dürfen sie in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet oder für Dritte verwendet werden oder Dritten sichtbar gemacht werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

24. CE-Normen

Lieferanten müssen die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen CE-Normen zwingend erfüllen. Sollten vertraglich andere Abmachungen getroffen worden sein, welche den CE-Normen widersprechen, sind diese Abmachungen nicht rechtsgültig.

25. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinen Leistungen keine Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent- und Markenrechte) Dritter verletzt. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab.

Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die der RUFLEX entstandenen Kosten (inklusive eigenen Aufwendungen sowie Anwaltskosten) und auferlegten Schadenersatzleistungen in unbegrenzter Höhe.

26. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, wie z. B. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse sowie Einzelheiten von Bestellungen, Stückzahlen, technische Ausführungen, Konditionen usw. die ihm durch die Geschäftsbeziehung bewusst oder zufällig bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, dass seine Mitarbeiter alle erworbenen Informationen betreffend der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln und

dass die Informationen weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit und Einschränkung der Verwendung ist mit der Aufnahme von eventuellen Vertragsverhandlungen zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Es bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der RUFLEX für die Schaustellung von speziell für RUFLEX, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen (nur gültig, wenn Artikel 23 in Kraft tritt). Veröffentlichungen betreffend Bestellungen und Leistungen, Referenzen, Hinweise auf geschäftliche Verbindungen, Werbung und Publikationen des Lieferanten, welche die Geschäftsbeziehungen sowie die Bezugnahme auf die RUFLEX gegenüber Dritten, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RUFLEX.

Es wird darauf hingewiesen, dass die RUFLEX personenbezogene Daten speichert, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten zusammenhängen. Diese Daten werden vertraulich behandelt und sind für Dritte nicht zugänglich.

Verletzt der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er der RUFLEX Konventionalstrafe von 30% des Auftragswertes, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten und allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Konventionalstrafe auf diese angerechnet wird. Verstösse berechtigen RUFLEX, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

27. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant der RUFLEX alle von ihr erhaltenen Unterlagen und Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu übergeben.

28. Abweichung von diesen Einkaufsbedingungen

Vereinbarungen, die von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftlichkeit und der Zustimmung von RUFLEX.

29. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Als Erfüllungsort gilt der Sitz der RUFLEX.

Als Gerichtsstand gilt für RUFLEX und den Lieferanten der Sitz von RUFLEX. RUFLEX ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

30. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.